

- sein künftiges Arbeitsgebiet analytisch zu durchdringen und aus dabei gewonnenen Erkenntnissen Schlußfolgerungen für die eigene Arbeit zu ziehen
- alle Verfahren selbständig, mit hoher Qualität, gesellschaftlicher Wirksamkeit und rationell zu bearbeiten
- aktiv an der komplexen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen mitzuwirken
- mit den Schöffen, den gesellschaftlichen Gerichten, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit eng zusammenzuarbeiten.

§5

- (1) Die Ausbildung der Assistenten erfolgt auf den Gebieten
- a) der Strafrechtspflege
 - b) der Familien-, Zivil- und Arbeitsrechtspflege
 - e) der Notars- und Sekretärstätigkeit, des Kostenrechts, des Vollstreckungswesens und der Gerichtsorganisation.
- (2) Die Ausbildung des Assistenten ist auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes so zu gestalten, daß er auf jedem Rechtsgebiet als Richter eingesetzt werden kann.
- (3) Der Assistent wird während der Arbeit am Gericht
- in die Bearbeitung der Verfahren eingeführt und insbesondere mit der Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen Verhandlung vertraut gemacht
 - bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte mitwirken
 - an der Auswertung von Verfahren, an der weiteren Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts, an der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte und der Schöffen teilnehmen
 - in die analytische Arbeit und in die Leitungstätigkeit des Gerichts einbezogen.
- (4) Beim Rat des Kreises ist der Assistent mit der Perspektive der territorialen Entwicklung, den Aufgaben und der Arbeitsweise der örtlichen Staatsorgane und den Problemen und besten Erfahrungen bei der Kriminalitätsvorbeugung komplex vertraut zu machen. Dabei ist ein angemessener Zeitraum innerhalb des vierwöchigen Einsatzes für die Einführung in die Tätigkeit der Abteilungen Innere Angelegenheiten und Volksbildung — Referat Jugendhilfe — vorzusehen.

III.

Verantwortung und Aufgaben des Ministeriums der Justiz, der Bezirksgerichte und Kreisgerichte

§ 6

- (1) Das Ministerium der Justiz bestimmt die Grundsätze für die Gestaltung der Assistentenausbildung, legt ein verbindliches Rahmenprogramm für die Ausbildungspläne fest und kontrolliert ihre Durchsetzung.
- (2) Es sichert den Einsatz des Assistenten nach Beendigung der Assistentenzeit.

§7

Der Assistent wird für die Dauer seiner Ausbildung vom Direktor des Bezirksgerichts berufen.

§ 8

Die Direktoren der Bezirksgerichte sind für die Anleitung und Kontrolle der Ausbildung der Assistenten bei den Gerichten ihres Bezirkes verantwortlich.

§9

(1) Die Direktoren der Kreisgerichte sind als Ausbildungsleiter für die Sicherung der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung der Assistentenzeit verantwortlich.

(2) Die Ausbildungsleiter bestimmen geeignete Richter als Betreuer des Assistenten.

(3) Die Ausbildungsleiter und die Betreuer bemühen sich ständig um die Klärung der politischen, fachlichen und persönlichen Probleme des Assistenten und stellen ein enges Vertrauensverhältnis zu ihm her. Durch ihre vorbildliche Arbeit und Verhaltensweise im persönlichen Leben tragen sie zur Entwicklung der Assistenten zu einem sozialistischen Richter bei.

(4) Die Ausbildungsleiter treffen mit dem Rat des Kreises eine Vereinbarung über die Ausbildung des Assistenten in diesem Organ.

§ 10

Auf der Grundlage dieser Anordnung erarbeitet der Ausbildungsleiter für jeden Assistenten einen individuellen Ausbildungsplan, der von dem während des Studiums erreichten Ausbildungsstand des Assistenten ausgeht. Bei der Festlegung der Dauer der Ausbildung auf den einzelnen Rechtsgebieten ist zu berücksichtigen, auf welchem der Assistent nach Beendigung der Assistentenzeit tätig werden soll.

§ 11

(1) Nach Abschluß der Ausbildung auf den einzelnen Rechtsgebieten ist von dem jeweiligen Betreuer eine Zwischeneinschätzung anzufertigen, die nach Auswertung mit dem Assistenten vom Ausbildungsleiter zu bestätigen und zu den Kaderakten zu nehmen ist.

(2) Einen Monat vor planmäßiger Beendigung der Assistentenzeit schätzt der Ausbildungsleiter den Verlauf und die Ergebnisse der Assistententätigkeit ein. Die Einschätzung ist dem Assistenten bekanntzugeben.

§ 12

(1) Der Direktor des Bezirksgerichts entscheidet über die Verkürzung oder die Verlängerung der Assistentenzeit auf Antrag des Ausbildungsleiters.

(2) Der Direktor des Bezirksgerichts hat das Ministerium der Justiz über die Entscheidung zu informieren.

IV.

Arbeitsrechtliche Gestaltung der Assistentenzeit

§13

Das Berufungsverhältnis beruht auf der Verordnung vom 15. Juni 1961 über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werkträgern (GBI. II S. 235).